

Spiros Simitis

Selbstbestimmung: Illusorisches Projekt oder reale Chance?*

1.

Vorweg drei Hinweise. Sie sollen den Hintergrund beleuchten, vor dem im folgenden von der Aufklärung die Rede sein wird. Zunächst auf die *Enzyklopädie*. Alle Menschen sind, so heißt es dort, von Natur aus frei. Die Vernunft kann deshalb nur eine Abhängigkeit gelten lassen, die vom Glück des einzelnen. Sodann auf die im Juni 1791 von der Französischen Nationalversammlung verabschiedete *Loi le Chapelier*. Es gibt, so stellt der Bericht dazu lapidar fest, nur noch die Interessen des einzelnen und die der Allgemeinheit. Korporationen dürfen weder aufrechterhalten noch neu gegründet werden. Niemandem ist es daher erlaubt, dem einzelnen nahezulegen, sich nach irgendwelchen intermediären Interessen zu richten. Schließlich auf die einleitenden Bemerkungen des Tribunen Cambacérès zu dem im Frühsommer 1795 dem Rat der Fünfhundert vorgelegten Entwurf eines Zivilgesetzbuches. Es genügt, so sagte er, keinesfalls, die Autorität des Gesetzes mit Hilfe der Justiz zu sichern. Gesetze müssen vielmehr von sich aus in der Lage sein, Klarheit zu schaffen, wo Zweifel bestehen und jeglichem Streit über mögliche Ausnahmen von der eigenen Regelung zuvorzukommen.

2.

2.1

Alle drei Hinweise lassen mit Sicherheit einen Schluß zu: Im Mittelpunkt sämtlicher Überlegungen steht der einzelne. Die Emanzipation des Individuums signalisiert den irreparablen Bruch mit der bisherigen und den Beginn einer neuen Gesellschaft. Ihr wichtigstes Merkmal ist die Verpflichtung, seine Erwartungen zu respektieren, weil einzig die unverfälschte Selbstbestimmung die Rationalität der momentanen ebenso wie der künftigen sozialen Strukturen gewährleiste. Die Entscheidungsprärogative des einzelnen ist, so gesehen, weit mehr als nur ein Mittel, um seine Vorstellungen in einer von ihm für richtig gehaltenen Weise zu verwirklichen. Mit jeder seiner Entscheidungen wird zugleich das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer genauso stabilen wie Entwicklungsfähigen Gesellschaft gewahrt.

Individuelle und gesellschaftliche Rationalität sind mithin, hält man sich an die eingangs erwähnten Feststellungen, untrennbar miteinander verschränkt. Die Gesellschaft kann lediglich solange und ausschließlich in dem Maße Rationalität für sich in Anspruch nehmen, wie die gesellschaftliche Realität von einer permanent aktualisierten individuellen Handlungskompetenz geprägt und gestaltet wird. Die Selbstbestimmung erscheint so als Mittel und Ziel in einem. Ohne sie läßt sich der Schritt aus der Objekt- in die Subjektstellung nicht vollziehen und nur wenn sie sich entfalten kann, schlägt die individuelle in gesellschaftliche Vernunft um. Das

* Text eines auf dem Kongreß „Die Zukunft der Aufklärung“ im Dezember 1987 gehaltenen Vortrages.

Individuum sieht sich demzufolge einem einzigen Zwang ausgesetzt: die eigenen Erwartungen selbst zu definieren und sie dann wiederum selbst nach außen hin zu vertreten und zu begründen.

33

Eine Gesellschaft aber, die sich strikt an der Selbstbestimmung des einzelnen orientiert, begibt sich jeder Möglichkeit, sich durch die Verweisung auf externe, wie immer vorgegebene Handlungsmaximen zu legitimieren. Die Rechtfertigung kann nirgendwo anders als in der eigenen Fähigkeit gefunden werden, die individuelle Entscheidungsfreiheit in einem fortwährenden, die jeweils auftretenden Schwierigkeiten produktiv verarbeitenden Lernprozeß zu bestätigen und auszubauen. Postuliert wird damit ein in der Tat streng lineares, die Irreversibilität der einmal zugunsten des Individuums und seiner Selbstbestimmung gefällten Entscheidung voraussetzendes Gesellschaftsmodell.

2.2

Die Konstitution einer am Individuum ausgerichteten sowie von ihm beherrschten Gesellschaft ist ferner, folgt man den vor allem in der *Loi le Chapelier* festgehaltenen Überlegungen, mit jedem Versuch unvereinbar, intermediären Gewalten Einflußmöglichkeiten einzuräumen, die, offen oder verdeckt, die Regelungskompetenz des einzelnen in Frage stellen. Der einzelne verwirklicht sich eben nicht, indem er sich als Teil eines höheren Ganzen begreift, sondern indem er zu sich selbst zurückfindet und die Ordnungsmacht sozialer oder ökonomischer Einheiten als Relikt einer überwundenen, nicht mehr wiederholbaren Vergangenheit erkennt. Jeder Rückfall in eine organisatorisch und institutionell abgesicherte Entscheidungshierarchie verbietet sich daher. Das Individuum teilt nicht die Herrschaft über die Gesellschaft mit, welche intermediären Gewalt auch immer, sondern nimmt sie ausschließlich für sich in Anspruch.

Beides, die radikale Absage an eine korporative Gesellschaftsstruktur und der unmäßige Vorrang individueller Entscheidungen, deutet auf eine nicht minder dezidierte Einstellung zu den staatlichen Aufgaben. Individuum und Staat stehen sich weder gleichgültig gegenüber, noch ist ihre Beziehung von der staatlichen Allmacht und vom Gehorsam des einzelnen geprägt. Die Souveränität des Individuums entkleidet vielmehr den Staat aller metaphysischen Eigenschaften und holt ihn in die Gesellschaft zurück. Konsequenterweise schrumpft sein Aufgabenbereich zusammen. Die *Politeia* der freien, sich selbst bestimmenden einzelnen verträgt sich mit keiner »Polizey«. Sie verlangt nach einem Staat, der die Entscheidungen des einzelnen hinnimmt, ihre Durchsetzung sichert und ihre Ergebnisse vor Verfremdungen oder Verfälschungen bewahrt. An die Stelle des omnizienten und omnipotenten Präzeptors tritt der bloße Wächter. Die Autorität der Vernunft und nicht der staatliche Herrschaftsanspruch determiniert fortan Inhalt und Ziele individueller Aktivität.

2.3

Die Selbstbestimmung des einzelnen setzt schließlich, wie sich an den Bemerkungen von Cambacérès zu den Aufgaben und zum Selbstverständnis der Gesetzgebung zeigt, die Kalkulierbarkeit seiner Handlungsbedingungen voraus. Die Willkür des Richters muß deshalb der Verbindlichkeit des Gesetzes weichen. Salomonische Weisheit, »natürliches« oder professionell geschärftes *Judiz* begründen ebenso wie Vorbildung, Sonderstellung und Erfahrung bestenfalls Hoffnungen, verschaffen jedoch keine Gewißheit über die Regeln, nach denen der einzelne beurteilt wird und damit auch über die Folgen, die er zu gewärtigen hat. Nur das Gesetz vermag Schranken aufzurichten, die, weil sie für alle erkennbar sind, dem einzelnen ermöglichen, die Konsequenzen seiner Handlungen abzuschätzen und die Reaktion des Richters zu kontrollieren. Die Kodifikation ist, so gesehen, zweifache Rationali-

tätsgarantie. Sie produziert, um Bentham's Formulierung leicht zu variieren, ein jedermann zugängliches Nachschlagewerk und domestiziert zugleich alle potentiellen Interpreten.

Der Lärm der Außenwelt mag mithin noch so unüberhörbar, ja störend sein, Ordnung sichert allein der Gesetzestext. Inhaltlich ergänzt und stützt er die Selbstbestimmung, formal ist er das Ergebnis fester, stets von neuem zu beachtender, Zufälligkeiten und Willkür ausschließender Verfahrensregeln. Konsequenterweise versperren genau die Erwartungen, die auch den Vorrang des Gesetzes begründen, jeden anderen Interpretationsweg als den einer streng szientistisch-logizistischen Auslegung. Kodifikation und legalistische Exegesen verfolgen also ein und dasselbe Ziel: den einzelnen vor dem Risiko unkalkulierbarer Auswirkungen seiner Tätigkeit so weit wie nur irgend möglich zu bewahren und damit das Gleichgewicht einer auf der Selbstbestimmung aller Individuen gegründeten Gesellschaft zu stabilisieren.

3.

Längst besteht kein Zweifel mehr an der Diskrepanz, ja dem tiefen Widerspruch zwischen dem, was Le Chapelier und Cambacérès noch als greifbare Realität erschien und der seither eingetretenen Entwicklung. Anstatt wie einst das Gesellschaftsmodell, als Vorstufe einer sich bereits abzeichnenden, lediglich zu vollenden den neuen gesellschaftlichen Ordnung zu betrachten, ist mittlerweile nur noch von einem Projekt die Rede. Die Formel verrät die Skepsis, aber auch den Wechsel der Reflexionsebene. Debattiert wird eben nicht mehr über die Anwendungsmodalitäten, die Aufmerksamkeit richtet sich auf den intellektuellen Entwurf. Dessen Legitimation und damit die Berechtigung, sich trotz aller Erfahrung und Kritik nach wie vor an ihm zu orientieren, sind der eigentliche Gegenstand der Auseinandersetzung. Die Gründe dafür sind oft und ausführlich geschildert worden. Auf drei Gesichtspunkte kommt es besonders an:

3.1

Die Selbstbestimmung hat, zunächst, dort versagt, wo sie sich vor allem bewähren sollte, am Markt. Ihr Mittel war der Vertrag, ihr Fundament das Eigentum. Der in den Beratungen der Nationalversammlung bereits klar formulierte, von der Cour de Cassation später immer wieder bestätigte Grundsatz, nichts anderes als die von den einzelnen jeweils geschlossenen Verträge dürfe das Gesetz ihres Handelns sein, schreibt in seiner radikalen Konsequenz und Simplizität die Prämisse aller rechtlichen Regelung der ökonomischen Beziehung unmißverständlich fest: Was den Erwartungen des einzelnen entspricht, und wie seine Interessen am zweckmäßigsten zu wahren sind, kann niemand besser als er selbst angeben. Ihm muß es daher freistehen, die aus seiner Perspektive notwendigen Vorkehrungen zu treffen, und zwar in einer von ihm angeregten und gestalteten Vereinbarung. Der Vertrag ist, so gesehen, in der Tat das Ur-Gesetz einer Gesellschaft, in der sich die volonté générale erst über die volonté individuelle konstituiert und sich deshalb auch nur durch sie legitimiert.

Weder Cambacérès noch insbesondere Portalis waren allerdings dabei stehen geblieben. Der frei kontrahierende einzelne war für sie immer und zugleich das frei über sein Eigentum verfügende Individuum. Nur über die Verschränkung von Eigentum und Vertrag gewinnt die zunächst abstrakt garantierte Selbstbestimmung ihre konkrete Bedeutung als Regulativ und Promotor des Marktes. Die Konsequenz drängt sich von selbst auf: Unterschiedliche Eigentumsverhältnisse müssen auch unterschiedliche Selbstbestimmungschancen zur Folge haben. Anders ausgedrückt: Die Asymmetrie der Eigentumsverteilung gefährdet zwangsläufig das angestrebte,

sich auf den mit Hilfe der kontraktuellen Regelung ständig aktualisierten Interessenausgleich gründende gesellschaftliche Gleichgewicht. Just diese Überlegung haben die Verfasser des Code civil ebenso wie die Nationalversammlung gezielt verdrängt. Wo dennoch Zweifel auftauchen, wurden sie mit dem Hinweis auf die Wohlraten der entfesselten Selbstbestimmung beiseitegeschoben. Der unsichtbaren Hand blieb es so überlassen, die sichtbaren sozialen und ökonomischen Diskrepanzen zu korrigieren.

Der damit gleichsam zum ersten Mal »deregulierte« Markt hat freilich nicht so sehr die emanzipatorische Funktion der Vertragsfreiheit bestätigt, sondern vielmehr deren Dialektik offenbart. Der Minimalismus des traditionellen Vertragsrechts hat zwar die Chancen einer autonomen Regelung ohne Zweifel gestärkt und gefördert, nicht jedoch den intendierten Interessenausgleich garantiert, im Gegenteil. Statt sich als Vehikel einer endgültigen Auflösung von Statusbeziehungen zu erweisen, geriet der Vertrag zunehmend zum Mittel, diese lediglich den veränderten ökonomischen Bedingungen anzupassen. Mehr als der Erinnerung an die lange und mühevolle Auseinandersetzung mit den kunstvollen Produkten der Kautelarjurisprudenz bedarf es wohl kaum, um die Wandlung des Vertrages vom Ausgleichs- zum Herrschaftsinstrument zu demonstrieren. Je schärfer sich allerdings die Dialktik der Vertragsfreiheit abzeichnete, desto deutlicher wich die abstrakte Verweisung auf die Vertragspartner den sich immer konkreter herausschäレンden Konturen der Adressaten kontraktueller Verhaltensimperative. »Arbeitnehmer«, »Mieter« und »Konsument«, um die gängigsten Beispiele aufzugreifen, sind genaugenommen längst nicht mehr Bezeichnungen ganz bestimmter Vertragspartner, sondern Statusumschreibungen.

Wo jedoch der Status zum Bezugspunkt wird, verdrängt die Korporation alsbald den einzelnen. Das »Netzwerk der Organisation« etabliert sich als Alternative zur einst für unaustauschbar gehaltenen atomistisch-individualistischen Gesellschaftsstruktur. Der einzelne geht in der Korporation auf. Sie allein scheint in der Lage zu sein, über hinreichend Gegengewicht zu verfügen, um soziale Beziehungen auszubalancieren, also just die Funktion wahrzunehmen, die dem Diskurs der rational agierenden Individuen vorbehalten war. Das korporatistische Arrangement spiegelt so das Dilemma der ihres sozialen Substrats beraubten individuellen Selbstbestimmung wider.

3.2

Die Selbstbestimmungsdefizite beenden, zweitens, die Entstaatlichung des Marktes und der Gesellschaft. Beides wird repolitisiert, und zwar in einem ganz bestimmten Sinn: Weder nimmt der »activist state« vorgefundene Strukturen hin, noch gibt er sich mit marginalen Korrekturen ab. Er beansprucht vielmehr unmittelbar die politische, rechtliche und administrative Kompetenz, die soziale und ökonomische Ordnung selbst zu definieren. Auch wenn die staatliche Intervention zunächst durchaus das Ziel verfolgt haben mag, sichtbar gewordene gesellschaftliche Risiken punktuell aufzufangen, entwickelt sie sich zu einem tendenziell durchweg langfristig angelegten, letztlich keinen einzigen Aspekt der individuellen Existenz aussparenden Eingriff. Staatliche Agenturen präformieren gleichermassen die Arbeitsmodalitäten wie das Familienverhalten. Konstitution und Expansion der Arbeits- und Jugendämter sind beispielhaft für ein sich ständig verdichtendes rechtliches Regelwerk, die fortschreitende Veröffentlichung individuellen Verhaltens sowie die zunehmende Bürokratisierung und Professionalisierung staatlicher Aktivität.

Doch ist die institutionalisierte staatliche Intervention keineswegs lediglich Zwischenstation auf dem Weg zur Rekonstitution der individuellen Selbstbestimmung. Der »activist state« arbeitet also nicht mit jeder seiner Interventionen an seiner

Selbstaufhebung, er festigt und perpetuiert im Gegenteil die Fremdbestimmung. Weder der einzelne noch die Gesellschaft durchlaufen daher einen vom Staat eingerichteten und kontrollierten Reparaturprozeß an dessen Ende eine voll funktionsfähige, ihre individuelle und gesellschaftliche Ordnungsaufgabe uneingeschränkt wahrnehmende Selbstbestimmung steht. Der Schritt in Richtung auf eine nachgeholte Emanzipation erweist sich vielmehr in einer immer größeren Anzahl von Lebensbereichen als Rückschritt in eine allerdings anders strukturierte, weil durch das staatliche Steuerungspotential begründete und aufrechterhaltene Abhängigkeit.

Wohl nirgends ist die Ambivalenz der Intervention so augenfällig wie im Familienrecht. Was der »Légitimative« noch weitgehend für selbstverständlich erschien, die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie, war dem Code civil schon fremd. Der Individualisierungsprozeß konzentrierte und reduzierte sich zugleich auf eine einzige Person, den Ehemann und Vater. Nur ihm wird die Fähigkeit zugestanden, vernünftig und verbindlich zu entscheiden. Nur er vermag deshalb zu bestimmen, wie sich seine Familie zu verhalten hat. Ihm bleibt es also vorbehalten festzustellen, wer zur Familie gehört, und er allein schreibt vor, wie sich das Leben aller übrigen Familienmitglieder abzuspielen hat. Demgegenüber erscheint die postkodifikatorische, zunächst außerhalb des Familienrechts ansetzende und sich dann in das Familienrecht hinein fortsetzende staatliche Intervention als der gezielte Versuch einer Rekonstruktion der verleugneten Individualität der Frau, aber auch der Kinder. Stichworte wie Gleichberechtigung und Kindeswohl kennzeichnen die Reorientierung der legislativen Aktivität.

Der Verzicht auf eine eindeutig monozentrische Regelung steigert freilich die Komplexität der rechtlichen Vorschriften, externalisiert die Konflikte, um die postulierte Gleichwertigkeit aller Interessen zu wahren, und institutionalisiert professionalisierte Konfliktlösungsinstanzen, wie beispielsweise das Jugendamt oder das Familiengericht, die über ihr staatlich garantiertes Definitionsmonopol etwa des Kindeswohls auch das einzige richtige und deshalb zugleich rechtliche allein akzeptable Verhalten der Familienmitglieder festlegen. Die Selbstbestimmung bewahrheitet sich, so gesehen, in der Fähigkeit, sich der justiziell oder administrativ dekretierten Verhaltensnorm anzupassen. Das Individuum bewährt sich, solange es die an die Familie gerichteten Erwartungen erfüllt, und versagt, sobald es sie ignoriert oder sich ihnen widersetzt.

Der Anpassungsdruck verstärkt sich in dem Maße, in dem das traditionelle Familienrecht eine administrative Infrastruktur erhält, mit deren Hilfe innerfamiliale Konflikte behoben oder zumindest abgemildert werden sollen. Vorschriften, die eine staatliche Unterstützung vorsehen, um eine Trennung des Kindes von seinen Eltern möglichst zu vermeiden, und zwar auch und gerade in den Fällen, in denen es, wegen der Schärfe der Konflikte, lange Zeit schlicht selbstverständlich erschien, das Kind aus der Familie herauszunehmen, sind symptomatisch dafür. Sobald aber das Familienrecht den klassischen privatrechtlichen Regelungsrahmen sprengt und sich mehr und mehr in einen Teil eines immer umfassenderen Sozialrechts verwandelt, sehen sich die einzelnen Familienmitglieder gezwungen, ihre Lebenswelt nach genau den Grundsätzen einzurichten, die auch ansonsten das Verhalten der Empfänger staatlicher Leistungen bestimmen. Sie spiegeln durchweg eine Erfahrung wider: Die durch die Unterstützung bewirkte Verminderung der materiellen Sorgen bedeutet noch lange nicht Verbesserung der Selbstbestimmungschancen. Schon deshalb nicht, weil die öffentliche Verwaltung die wirtschaftlichen Folgen eines mittlerweile zum tragenden Element staatlicher Sozialpolitik gewordenen Leistungssystems nicht übergehen kann. Weder eine reibungslose Administration noch

eine langfristig gesicherte Finanzierung lassen sich ohne zunehmend schematisierte und optimierte Verhaltensanforderungen erreichen. Eine Leistungserwartung erscheint unter diesen Umständen nur dann und nur solange möglich und berechtigt, wie der Leistungsempfänger bereit ist, sich einem vorgegebenen, auf störungsfreien Ablauf wie auf eine Minimierung der Kosten des Leistungssystems bedachten Lebensplan zu fügen. Jeder Schritt auf ein solches System zu signalisiert daher auch den Beginn einer sich proportional zur Expansion des Systems verschärfenden Kontrolle der Leistungsempfänger.

Längst steht zudem fest, daß just die Leistungen, mit deren Hilfe die ökonomische und soziale Abhängigkeit des einzelnen reduziert werden soll, neue Erwartungen wecken. Das einmal etablierte Leistungssystem generiert sich insofern selbst. Sein Angebot ist Korrektur und Anreiz zugleich. In dem Maße, in dem bestimmte Risiken aufgefangen werden, verändern sich auch die Ansprüche, nicht jedoch die Vorstellungen darüber, wie sie zu erfüllen sind. Ihre Realisierung wird genauso selbstverständlich als Aufgabe des von der öffentlichen Verwaltung administrierten und finanzierten Leistungssystems wahrgenommen wie die bisherigen Leistungen. Erst recht läßt sich daher das Verhalten des einzelnen ohne die stete Berücksichtigung der Auswirkungen dieses Leistungssystems weder beschreiben noch verstehen. Der Preis ist freilich eine verschärzte Abhängigkeit. Die postacquisitive Gesellschaft ebnet, so gesehen, den Weg für eine Dauerokkupation der individuellen Lebenswelt.

Tocquevilles bittere Bemerkung, gerade die Gesellschaft, die den Einfluß des Staates so gering wie nur möglich halten wollte, habe alle Voraussetzungen geschaffen, um die Herrschaft seines Apparates so konsequent wie nie zuvor auszubauen, scheint damit vollauf bestätigt. Wo »happiness« nicht das Ergebnis einer individuellen, eben durch individuelle Entscheidungen geleiteten Aktivität ist, sondern Ausdruck der höchstmöglichen Koinzidenz der Lebenswelt des einzelnen mit dem von der Administration festgelegten Lebensplan, droht das »Gehäuse« in der Tat zur Anstalt zu werden.

3.3

Das juristische Begleitinstrumentarium der Intervention läßt, drittens, einen systematischen Verzicht auf Berechenbarkeit erkennen. Weil der staatliche Eingriff aktuelle Gleichgewichtsstörungen ebenso beseitigen wie potentielle Gefährdungen verhindern soll, bedarf es rechtlicher Mittel, die den Eingriffsrahmen weit spannen und damit die Variabilität und Flexibilität der Intervention sichern. Nicht von ungefähr gründet sich das restrukturierte Kindschaftsrecht auf die Verpflichtung, das »Kindeswohl« zu wahren. Mehr als das Handlungsziel vermag man einer solchen Formel nicht zu entnehmen. Was genau darunter zu verstehen ist, und welcher Weg konkret beschritten werden muß, bleibt mithin unbeantwortet. Konsequenterweise erschöpft sich die gesetzliche Regelung weitgehend darin, einzelne Konfliktbereiche hervorzuheben und Verfahrensregeln für die Konfliktlösung vorzuschreiben. Nur so kann es in der Tat gelingen, ein offenes Interventionsprogramm zu entwickeln, das sich über die Kombination richterlicher und administrativer Eingriffe konstant fortschreiben läßt. Dem einzelnen wird allerdings so just die Sicherheit genommen, die ihm die Kodifikation garantieren sollte. Er handelt nicht in Kenntnis bestimmter, jederzeit nachvollziehbarer, ihn ebenso wie jeden anderen bindenden Erwartungen, sondern unter dem Vorbehalt einer in ihren Inhalten und Konsequenzen prinzipiell offenen, richterlichen und administrativen Instanzen vorbehalteten Korrektur.

Was jedoch im Familien- oder Sozialrecht als Ausdruck einer gezielt praktizierten Regelungsstrategie erscheint, läßt sich dort nicht vermeiden, wo es um die Domesti-

zierung der die Struktur, ja die Existenz der Gesellschaft gefährdenden Technologien geht. Der Gesetzgeber steht gar nicht erst vor der Alternative, sich einer Regelungstechnik zu bedienen, die den Akzent eindeutig auf exakte inhaltliche Anforderungen und ebenso präzise berechenbare Konsequenzen legt oder bewußt allgemein gehaltenen und damit überaus interpretationsfähigen Formeln den Vorrang zu geben. Ganz gleich ob man die Implikationen der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Stellung des einzelnen in der Gesellschaft oder die Auswirkungen etwa der Nukleartechnologie auf die Umwelt nimmt, die traditionellen Regelungsformen helfen schon deshalb nicht weiter, weil sich der Regelungsansatz, also die jeweilige Technologie, weitgehend einer verlässlichen Beschreibung entzieht. Nicht nur im Hinblick darauf, daß sich die legislative Reaktion, wie sich am Beispiel der automatischen Datenverarbeitung zeigt, zumeist unter dem Eindruck eines bestimmten, sehr schnell überholten Entwicklungsstadiums der jeweiligen Technologie vollzieht. Nicht minder nachteilig wirkt sich die Notwendigkeit aus, sich mit Konsequenzen auseinanderzusetzen, die sich zwar spekulativ angeben, keineswegs jedoch präzise umschreiben lassen. Unter diesen Umständen kann vom Gesetzgeber weder eine in ihren Voraussetzungen, Inhalten und Folgen genau einschätzbare Regelung noch die ansonsten für selbstverständlich gehaltene prognostische Luzidität erwartet werden. Kurzum, je diffuser die Risiken sind, desto weniger resonanzfähig ist ein Rechtssystem, das sich seiner ganzen Konzeption und Konstruktion nach als unmittelbarer Ausdruck jener »Garantien der Kalkulierbarkeit« versteht, die eine auf dem Selbstbestimmungsanspruch des einzelnen gegründete Gesellschaft erst möglich erscheinen lassen.

Die Folge: Die Prämissen rechtlicher Regelung wandeln sich von Grund auf. Wo immer sich technologiebedingte ökologische oder kommunikative Risiken abzeichnen, genügt im Prinzip schon die bloße Ungewißheit über die weitere Entwicklung, um einen legislativen Eingriff auszulösen. Der Gesetzgeber ist mit anderen Worten nicht bereit, eine Konkretisierung der jeweiligen Gefahren abzuwarten. Der Zusammenhang zwischen der jeweiligen Technologie und ganz bestimmten Risiken reicht als Legitimation für die Intervention aus. In dem Maße jedoch, in dem die Ungewißheit zum Handlungsansatz wird, verwischen sich die Konturen der rechtlichen Regelung. Die Risikovorsorge läßt sich, wenn überhaupt, nur über Regelungsformeln erreichen, die dank ihrer Unbestimmtheit den Interventionsspielraum maximieren. Jede dieser Formulierungen verschiebt damit zwangsläufig den Eingriffsschwerpunkt vom Gesetz auf die administrative und richterliche Intervention. Das Gesetz erscheint, so gesehen, nur noch als formale Vorstufe eines Eingriffs, der sich in Wirklichkeit auf einer ganz anderen Ebene und mit völlig anderen Mitteln vollzieht. Der Gesetzgeber entscheidet sich also für eine Regelung, die seiner Aussage nahezu jede Präzision nimmt, um sich über andere, inhaltlich freilich ebenso offene Interventionswege der Prävention möglicher Risiken besser zu nähern.

4.

4.1

Reflexionen über die Selbstbestimmung scheinen unter diesen Umständen wenig Sinn zu haben, es sei denn im Rahmen einer historischen Analyse eines längst Geschichte gewordenen Projekts. Daran ändern auch alle Appelle nichts, nun endlich auf die interventionistischen Exzesse und den damit unweigerlich verbundenen wohlfahrtsstaatlichen Hedonismus zu verzichten, ganz gleich im übrigen, ob sie von der Aufforderung begleitet werden, zu den Grundwerten jeder menschlichen Gesellschaft, wie etwa Familien- und Gemeinsinn, Disziplin und Selbstbeschrän-

kung zurückzukehren, oder an die Erwartung geknüpft, sich in Zukunft allein von einer auch und gerade auf die Autonomie des einzelnen bedachten »ökonomischen Analyse« jeder Regelung leiten zu lassen.

Man mag Vorschriften, die den Eltern ausdrücklich aufgeben, ihre Entscheidungen mit dem Kind zu besprechen und, soweit es nötig erscheint, Dritte, beispielsweise Lehrer, zu Rate zu ziehen, für Zeichen eines inakzeptablen Zerstörungsprozesses der Familie halten. Aber ein Familienmodell, das sich weitgehend in einer vorbehaltlosen Sanktionierung der elterlichen Meinung erschöpft, ist unter den Bedingungen einer Gesellschaft, in der sich der Anteil der Familie an der Sozialisation des Kindes immer weiter, und zwar irreversibel reduziert hat, genauso irreal wie die Annahme, die prinzipielle Gleichwertigkeit aller Interessen in der Familie, also auch der Belange des Kindes, lasse sich konfliktlos und deshalb ohne eine die Lebenswelt der Betroffenen restrukturierende Intervention außfamilialer Instanzen realisieren.

Ähnlich irreführend ist der Rekurs auf einen rekonstruierten, sich selbst überlassenen Markt. Der homo noumenon könne sich, so meint man, erst richtig entfalten, wenn dem homo oeconomicus jene Aktionsfreiheit zurückgegeben würde, die er durch die interventionistische Denaturierung des Marktes verloren habe. Nur über eine wirklich konsequente Deregulierung sei es deshalb möglich, die Spontanität des Marktes wiederzugewinnen und damit seine originäre politische Funktion wiederherzustellen. Wenn also der Staat eine Aufgabe habe, so die, den Markt vom Ballast staatlicher Eingriffe möglichst schnell zu »entsorgen« und sich im übrigen darauf zu beschränken, eine unverfälschte Konkurrenz normativ abzusichern.

Die Stringenz jeder solchen Argumentation beruht auf einer radikalen Vereinfachung: Die Verweisung auf »den« Markt sowie dessen Besonderheiten und Gesetzmäßigkeiten bündelt gezielt alle Überlegungen und unterbindet so jede partikularistische, die Eigenart einzelner Märkte betonende und damit zur Reflexion über die Fragwürdigkeit genereller Aussagen zwingende Sicht. Ob also Konsumgüter verkauft, Versorgungsleistungen angeboten, Arbeitnehmer eingestellt, personenbezogene Daten vermarktet oder Adoptionen vermittelt werden sollen, ist von sekundärer Bedeutung. Zunächst und vor allem kommt es durchweg darauf an, die für einen funktionsfähigen Markt entscheidenden Bedingungen sicherzustellen, in erster Linie mithin die Transaktionskosten zu minimieren, also die Zuteilung der jeweiligen Güter und Leistungen einer wirklich individuellen, von störenden administrativen Eingriffen sowie zwingenden gesetzlichen Vorgaben befreiten Vereinbarung zu überlassen.

Weder die historischen Erfahrungen mit der Autonomie noch die je spezifischen Handlungsbedingungen der einzelnen Akteure können beliebig ausgeblendet werden, zumindest so lange nicht, wie sich die Kritik an der staatlichen Intervention zuvörderst als Anleitung versteht, das verfehlte Ziel doch noch zu erreichen. Die Intervention war kein Willkür- oder Zufallsprodukt und lässt sich deshalb nicht ohne weiteres rückgängig machen. Wo daher die Interventionsursachen genauso unbeachtet bleiben wie die Auswirkungen psychischer Faktoren auf die individuellen Aktions- und Kommunikationsmöglichkeiten, werden strukturelle Defizite zwangsläufig verleugnet. »Deregulierung« und »ökonomische Analyse« mögen mithin durchaus den Blick für manche Fehlentwicklung schärfen, ja kurzfristig die eine oder andere Funktionsstörung beheben. Die Korrektur dringt aber nicht unter die Oberfläche. Dem Rekonstruktionsversuch haften just die Mängel an, die auch die Krise des originären Modells ausgelöst haben.

4.2

Was bleibt, ist, so möchte man meinen, Resignation. Nirgends manifestiert sie sich so deutlich wie in der verbissenen Ironie strukturalistischer Wortspielereien. Der

»wiederentdeckte« Text wird zum Exerzierfeld der Fähigkeit, Begründungen virtuos auseinanderzunehmen sowie beliebig auszuwechseln. Weil aber alles konstruiert und dekonstruiert werden kann, solange man nur das Sprachspiel genügend beherrscht, scheint es sich nicht mehr zu lohnen, sich auf vermeintlich sinnlos gewordene inhaltliche Auseinandersetzungen einzulassen. Enttäuschung und Ratlosigkeit werden so durch die sorgsam gepflegte, ja zum Prinzip erhobene »Leichtigkeit« verdrängt. Wo sich die gesellschaftliche Wirklichkeit offenkundig wieder und wieder allen Steuerungsversuchen entzieht und sich die Dialektik der Vernunft in ihrer ganzen Häßlichkeit offenbart, liegt wohl nichts näher, als sich von dieser unangenehmen, an die Grenzen der eigenen Einflußmöglichkeiten unentwegt erinnernden Realität zu verabschieden. »Leichtigkeit« und Sprachspiel mögen mithin äußerlich kritische Distanz sowohl gegenüber dem traditionellen als auch gegenüber dem spezifisch interventionistischen rechtlichen Instrumentarium dokumentieren, sie signalisieren in Wirklichkeit einen wachsenden Realitätsverlust. Kurzum, das »emanzipatorische Gelächter« ist einem bitteren Lachen über den Emanzipationsprozeß selbst gewichen, gepaart mit dem Rückzug in eine von den eigenen Kommunikations- und Argumentationsstrukturen bestimmte Welt.

4.3

Weitaus folgerichtiger erscheint es freilich demgegenüber, die Kritik bis zu ihrer letzten und entscheidenden Konsequenz voranzutreiben und etwa die »Gesellschaft der Individuen« für beendet zu erklären. In diese Richtung weist schon die Tendenz, die Herrschaft der Sachverständigen als die »Essenz moderner Staatlichkeit« auszugeben. Die mit den Risiken der industriellen und technologischen Entwicklung belastete Gesellschaft kann sich, so heißt es immer wieder, nicht auch noch das Risiko der Naivität parlamentarischer und administrativer Entscheidungsinstanzen leisten. Der an der steigenden Abstraktion der gesetzlichen Vorschriften und der offenkundigen Abhängigkeit der Gerichte von den jeweiligen Sachverständigen deutlich abzulesende Entwertungsprozeß traditioneller Rechtsstrukturen zwingt einfach dazu, eine am einzelnen sowie dessen Interessen orientierte normative Ordnung durch ein »entpersonalisiertes«, an die Adresse »gesellschaftlicher Organisationen von Risikoproduzenten, Risikogruppen von Betroffenen, Klassen gefährdeter Arten und Ökosysteme« gerichtetes, sich in erster Linie auf den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Sachverstand gründendes Recht abzulösen.

Der Experte schickt sich damit an, offen und endgültig die Aktionsebene zu wechseln. Statt sich auf die Konsultation zu beschränken, beansprucht er die volle Entscheidungskompetenz. Von den lästigen, verfassungsrechtlich fixierten, den Handlungsspielraum der Administration gezielt einschränkenden Anforderungen befreit, etabliert sich mithin der freigesetzte Sachverstand als Sanierer der »»Risikogesellschaft«. Vom einzelnen wird nur noch erwartet, sich so zu verhalten, wie es der in die Administration integrierte und von ihr voll genutzte Sachverstand verlangt.

Erst recht ist der Abschied vom Individuum dort nicht zu übersehen, wo die Gesellschaft als »Netzwerk von Organisationen« definiert wird. Die gesellschaftliche Wirklichkeit erscheint dann als Produkt einer konstanten Interaktion der verschiedenen Organisationen. Wie sie sich also konkret gestaltet und in welche Richtung sie sich weiterentwickelt, hängt von der Kompatibilisierung der von den Organisationen selbst generierten Vorstellungen ab. Konsequenterweise bleibt es den Organisationen überlassen, auch Inhalt und Tragweite der jeweiligen rechtlichen Regelung festzulegen, allerdings nicht mit Hilfe starrer Vorgaben, sondern durch reflexive Verarbeitung der den Anwendungsprozeß begleitenden und beeinflussenden Schwankungen. Jeder Versuch einer Fremdsteuerung muß unter diesen

Umständen desintegrierend wirken, ohne Rücksicht im übrigen darauf, ob er sich auf legislative Anforderungen, richterliche Entscheidungen oder administrative Eingriffe stützt. Eine »Regulierung durch Selbstregulierung« verträgt sich eben nur mit Interventionen, die zu keinem Zeitpunkt die autopoitische Struktur gefährden, sich mithin gezielt darauf beschränken, das Netzwerk zu sichern, indem sie vor allem für Verhandlungssysteme sorgen, die es erlauben, Anreize auszutauschen und daneben, aber auch äußerstensfalls, Optionen als Ansatzpunkte für die Selbstdreferenz zu formulieren.

Die Sprache mag sich verändert haben, ja zuweilen völlig neu und ungewohnt klingen, sie weckt dennoch sehr präzise Erinnerungen. So galt der kompromißlose Rekurs auf den Sachverständigen schon früher als das einzige akzeptable Korrektiv der Schwierigkeiten parlamentarisch-legislativer Entscheidungsmechanismen, auf eine zunehmend komplexe gesellschaftliche Wirklichkeit zu reagieren. Die Abdikation der Dilettanten sowie ihre Verdrängung durch die Spezialisten erschien als das beste denkbare Mittel, die verlorengangene Objektivität der rechtlichen Regelung wiederzugewinnen und ihre Akzeptanz sicherzustellen. Die Parallelität zur »Revolution der Manager« drängt sich auf. Im einen wie im anderen Fall werden Legitimations- und Handlungsfähigkeit der jeweiligen Organisation an den ungestörten Ablauf technokratisch gesteuerter Entscheidungsprozesse geknüpft. In beiden Fällen verselbständigt sich zugleich die einzelne Organisation und legt ihrer Aktivität Verhaltensmaximen zugrunde, die von den Administratoren unter Berufung auf ihre spezifischen Kenntnisse der Organisationsstruktur konzipiert und formuliert werden.

Wo immer sich freilich die Tendenz zu einer Verwaltung »an sich« abzeichnet hat, war damit, offen oder verdeckt, die Bereitschaft verknüpft, eine strukturelle Änderung der Gesellschaft in Kauf zu nehmen. Die Advokaten einer im Namen des Sachverständigen geforderten Verselbständigung der Verwaltung waren stets auch die Befürworter einer autoritären Gesellschaftsstruktur. Solange der von den Experten monopolisierte Sachverständigen als der alleinige Garant einer vernünftigen, weil wirklich objektiven Lösung der sozialen Probleme erscheint, kann und darf es auch keinerlei Debatte über den jeweils vorgeschlagenen Weg geben. Er erscheint als der einzige gangbare Weg. Ob es wie früher um die Konsequenzen einer expandierenden Leistungsverwaltung geht oder wie neuerdings um die Abwendung technologiebedingter Risiken, die »totale Verwaltung« bleibt die Keitseite einer Herrschaft der Experten.

Reflexionen, die sich dergestalt mehr oder weniger auf die Forderung einer Revision der politischen und administrativen Entscheidungsprozesse zugunsten einer offenen akzeptierten, ja rechtlich abgesicherten Prädominanz des »Sachverständigen« beschränken, verkürzen die Diskussion und lenken vom eigentlichen Problem ab. Keine Verwaltung kann, will sie sich nicht dem Vorwurf der Willkür aussetzen und sich so selbst diskreditieren, darauf verzichten, internen wie externen Sachverständigen zu mobilisieren, erst recht wenn die Komplexität der zu behandelnden Fragen zunimmt. Der Rekurs auf den Sachverständigen war und bleibt insofern essentielle Legitimationsvoraussetzung administrativer Tätigkeit. Um so bedeutsamer ist es daher auch unter diesen Umständen, die Notwendigkeit nicht aus den Augen zu verlieren, in Kenntnis der wachsenden Abhängigkeit vom Urteil der Experten Entscheidungsabläufe sicherzustellen, die Transparenz und Kontrollierbarkeit gewährleisten und so den einzelnen als handelndes Subjekt und nicht nur als Steuerungsobjekt behandeln. Die »Risikogesellschaft« mag just dieses Problem um ein Vielfaches verschärft haben, ohne allerdings auch nur das Geringste an seiner Substanz zu ändern. Emphatische Hinweise auf die unstrittig gestiegene Bedeutung

der Experten rechtfertigen ein fatalistisches Abgleiten in eine autoritäre Gesellschaft mitnichten.

Nicht viel anders verhält es sich mit jenem Regelungskonzept, in dessen Mittelpunkt die Vernetzung der Organisationen steht. Statt von Organisationen war früher zunächst von Institutionen und später von konkreten Ordnungen die Rede. Als beider wichtigstes Merkmal wurde die Eigengesetzlichkeit angesehen, beide wurden deshalb auch als selbständige Systeme betrachtet, deren Anspruch, die für ihren Bereich maßgeblichen Regeln zu setzen, es anzuerkennen und zu schützen galt. Nun mag selektives Vergessen zur postmodernen Argumentationstechnik zählen, also auch die Verdrängung von Hauriou und Renard ebenso wie von Carl Schmitt. Doch ist die Ähnlichkeit der Konzepte viel zu auffällig, als daß sie übersehen werden könnte. Durchweg produziert eine interne, ausschließlich durch die Besonderheit der jeweiligen Einheit legitimierte Ordnung die auch rechtlich relevanten Handlungsmaßstäbe und überall wird zugleich die Autonomie des einzelnen zugunsten einer Instrumentalisierung seiner Aktivität preisgegeben. Was letztlich allein zählt, ist seine Systemfunktionalität und nicht etwa eine prinzipiell ihm vorbehaltene Bestimmung und Verwirklichung seiner Interessen.

Ein deutlicher Unterschied sollte freilich nicht überschritten werden. Überlegungen zu den einzelnen Institutionen oder konkreten Ordnungen erschöpfen sich keineswegs in rein formalen Aussagen. Sie sind im Gegenteil stets mit eindeutig materialen Bemerkungen verknüpft. Gleichviel ob man die Familie, das Unternehmen oder den Betrieb betrachtet, um nur einige Beispiele aufzugreifen, die Forderung, sich fortan an der Eigengesetzlichkeit jeder dieser Einheiten zu orientieren, wird durchweg mit der Erwartung verbunden, gerade auf diesem Weg ganz bestimmten vernachlässigten, ja bedrohten Werten, wie etwa Autorität, Treue, Disziplin und Gemeinsinn, erneut zur Geltung zu verhelfen. Reflexionen über selbstreferentielle Systeme vermeiden demgegenüber inhaltliche Festlegungen; denn mit der Selbstreferenz wird, genaugenommen, lediglich ein für die Handlungs- und Adoptionsfähigkeit der Organisation notwendiges Verfahren beschrieben, nicht jedoch ein Mittel, um einzelne bereits vorgegebene und für die Organisation ebenso charakteristische wie verbindliche inhaltlich definierte Ziele zu erreichen. Nur läßt sich die Frage nach der »konkreten Ordnung« des jeweiligen selbstreferentiellen Systems weder beliebig ausklammern noch auf Dauer durch ebenso abstrakte wie nichtssagende Hinweise auf die einzelnen Organisationen beantworten. Keine noch so eingehende Überlegung über Selbstreferenz und Vernetzung bewahrt letztlich vor der Notwendigkeit, sich mit Zielen und Inhalten der verschiedenen Organisationen auseinanderzusetzen. Solange nicht darauf eingegangen wird, und zwar mit der bislang den formalen Aspekten vorbehalteten Präzision, bleiben die selbstreferentiellen Systeme potentielle Legitimationshülsen autoritärer, den einzelnen funktionalisierender Regelungen.

5.

Der Preis für die Abkehr von der Selbstbestimmung verändert sich nicht, wie immer die Begründung auch lauten mag: Der Verzicht auf eine demokratisch konstituierte und sich demokratisch entwickelnde Gesellschaft. Das Individuum ist nur noch mittelbar existent, als Teil einer Institution oder Organisation, die seinen Handlungsspielraum sowie seine Handlungsziele definiert, als Adressat einer Administration, die sein Verhalten verbindlich und exakt vorprogrammiert. Wer diesen Weg nicht gehen will, hat keine Alternative. Er muß nach Regelungen suchen, die der individuellen Entscheidung den Vorrang einräumen und sich deshalb zuvörderst an der jeweiligen Situation des einzelnen sowie dessen Interessen orientieren. Gewiß, die Naivität einer vorbehaltlosen Anknüpfung an die individuellen Erwartungen ist

endgültig dahin. Der Glaube an die Rationalität des einzelnen lässt sich ebensowenig aufrechtherhalten wie die Vorstellung eines sich aus der ungehinderten individuellen Aktivität zwangsläufig ergebenden Interessenausgleichs. Nicht die Utopie des seiner Belange stets bewußten, sie präzise formulierenden und sorgfältig ausbalancierenden, kurzum uneingeschränkt rational agierenden Individuums darf deshalb der Ansatzpunkt aller rechtlichen Regelung sein, sondern einzig die Einsicht in die Komplexität seiner psychischen Struktur, in die Fragilität seiner sozialen Existenz, in die Manipulierbarkeit seines Verhaltens, also in die Verletzlichkeit und Unvollkommenheit seiner Person.

Die Forderung, an der individuellen Selbstbestimmung festzuhalten und in ihr das wichtigste Regulativ zu sehen, kommt daher keineswegs einer Kanonisierung der Aufklärung gleich. Jeder Versuch, der Selbstbestimmung Rechnung zu tragen, setzt im Gegenteil die Bereitschaft voraus, die Dialektik der Aufklärung zur Kenntnis zu nehmen sowie sich immer von neuem mit ihr auseinanderzusetzen. Das Ziel kann also nicht eine ständig verfeinerte Sozialtherapie sein. Vielmehr gilt es, so schwierig dies auch erscheinen mag, Mittel und Wege zu finden, die dem einzelnen die Chance geben, seinen Weg selbst zu wählen. Mit jeder neuen rechtlichen Regelung aktualisiert sich, so gesehen, der Konflikt zwischen der jeweils notwendigen Unterstützung des einzelnen bei der Wahrnehmung seiner Selbstbestimmungschancen und der Bevormundung seiner Aktivität. Die Distanz zwischen beiden ist denkbar gering. Die Rechtsordnung muß daher entschiedener denn je den Anspruch auf Individualität bekräftigen, die Unterschiede zwischen den einzelnen verteidigen und Hilfe zur Selbsthilfe gewähren.

6.

Die Folgen lassen sich an vier Forderungen festmachen. Sie beziehen sich auf die Handlungskompetenz des Individuums und gleichermaßen auf die Funktion und das Verständnis der gesetzlichen Regelung.

6.1

Formal hängt die Handlungskompetenz des einzelnen entscheidend von der Bereitschaft des Gesetzgebers ab, den eigenen Regelungsanspruch zurückzunehmen. Dazu kann es freilich solange schwerlich kommen, wie der absolute Geltungsanspruch der gesetzlichen Regelung mit der Absolutheit der in ihr enthaltenen materialen Aussagen verwechselt wird. Dem Gesetzgeber, letztlich aber auch jeder anderen regelungsbefugten Instanz, wird damit das Privileg zugestanden, das jeweils Richtige und Gute verlässlich und verbindlich diagnostizieren zu können. Just diese Dichotomie von Richtig und Unrichtig, Gut und Böse ist jedoch der Ansatzpunkt jener Regelungsdialektik, die schließlich zum verwalteten einzelnen führt. Soll sie deshalb nicht weiter hingenommen werden, dann gilt es, in der Entscheidung des Gesetzgebers grundsätzlich nicht mehr zu sehen als einen Versuch, sich der Lösung bestimmter Probleme zu nähern. Wie immer daher die Regelung ausfällt, sie bleibt im Prinzip eine Option für eine unter mehreren möglichen Antworten. An ihrer Geltung ändert sich dadurch nichts, wohl aber am Umgang mit dem einzelnen.

Um noch einmal das Beispiel des Familienrechts aufzugreifen: Aus der Anerkennung der Individualität aller Familienmitglieder sowie der Eigenständigkeit ihrer Interessen folgt keineswegs die Notwendigkeit, ein detailliertes, auf die Verwirklichung präziser Erziehungsvorstellungen bedachtes und in diesem Sinne ständig weiter auszugestaltendes Interventionssystem zu entwickeln. Noch so scharfe Konflikte sind keine Rechtfertigung dafür, die Familienmitglieder zu konditionieren, die Gegensätze also für einen Eingriff zu nutzen, dessen wichtigstes Ziel es ist, ganz

bestimmte Verhaltens- und Erziehungsvorstellungen durchzusetzen. Jede rechtliche Regelung muß sich vielmehr an der Bedeutung orientieren, die der Interaktion in der Familie für die Entwicklung ihrer Mitglieder zukommt, in der Familiendynamik also ihren eigentlichen Ansatzpunkt sehen. Daraus ergeben sich zwei, sich gegenseitig ergänzende Regelungsrichtlinien: der Abschied von der Vorstellung, daß die Familie eine harmonische Einheit sei, die sich nur in pathologischen Fällen in Konflikte verstricke, und die Einsicht in die Tatsache, daß Konflikte gerade ein Merkmal der Selbständigkeit der Familienmitglieder sein können, begründen keineswegs zwangsläufig die Kompetenz familienfremder Instanzen, inhaltliche Entscheidungen zu treffen. Ihre Intervention darf zunächst nichts an der Berechtigung und Verpflichtung der Familienmitglieder ändern, selbst darüber zu befinden, wie sich ihr Verhältnis zueinander gestalten muß. Eine Interventionsautomatik, die an die für den Konfliktfall vorgesehene formale Zuständigkeit eine materiale Entscheidungsprärogative knüpft, darf es, entgegen den bislang praktizierten und für selbstverständlich hingenommenen Regelungsstrategien, nicht geben. Die Einschaltung einer außersfamilialen Instanz mag unvermeidlich erscheinen, sie ist grundsätzlich nicht mehr als ein Mittel, das den Familienmitgliedern helfen soll, ihr Gespräch wiederaufzunehmen und selbst einen Ausweg zu finden. Gleichviel, ob es sich um eine richterliche oder eine administrative Instanz handelt, der Konflikt ist für sie kein legitimer Anlaß, um die von ihr für richtig gehaltene Entscheidung der Familie aufzuklären. So schwer es auch zuweilen fällt, sich mit den Reaktionen der Familienmitglieder abzufinden, so offen sich den Vorstellungen widersprechen mögen, die das Gericht oder das Jugendamt von einer »normalen« Familie haben mag, die primäre Aufgabe ist nicht die Usurpation, sondern die Unterstützung der Entscheidungskompetenz der Betroffenen.

So gesehen, kommt es darauf an, mögliche staatliche Hilfeleistungen zu nutzen, um Konfliktanlässe zu minimieren, mit anderen Worten, Hindernisse zu beseitigen, die eine Verständigung zwischen den Familienmitgliedern erschweren. Die Intervention hat dann eine Doppelfunktion. Sie dient einerseits dazu, die Frictionspunkte auszumachen, mithin einer mit den Betroffenen gemeinsam vorzunehmenden Analyse ihrer spezifischen Lebensverhältnisse und muß andererseits vor dem Hintergrund dieser Analyse Entlastungsmaßnahmen anbieten. Wenn also die Familienmitglieder wirklich in die Lage versetzt werden sollen, selbst über ihre Beziehungen nachzudenken und von sich aus Kommunikationsstörungen zu beheben, dann gilt es, auch danach zu fragen, wie sich etwa ihre Wohnungs- und Arbeitssituation auf ihren Alltag und damit auf ihr Verhältnis zueinander auswirken. Die Intervention spielt sich in jedem dieser Fälle gleichsam im Vorhof der Entscheidungsfindung ab, unterstützt die Kompetenz der Familienmitglieder, anstatt sie zu ersetzen, allerdings nur solange wie Wohnungs-, Sozial- oder Arbeitsämter nicht die den Gerichten und den Jugendämtern abgesprochene materiale Entscheidungskompetenz für sich in Anspruch nehmen. Der Versuch, die Betroffenen um ihrer Selbstbestimmung willen vor Belastungen zu bewahren, die eine Kommunikation gefährden, wenn nicht unmöglich machen, darf nicht dazu führen, sie noch mehr Steuerungseinflüssen als bisher auszuliefern oder auch nur die Steuerungsinstanzen auszuwechseln. Die Minimierung und nicht die Variierung der Intervention ist das Ziel. Ansätze für eine so konzipierte Unterstützung gibt es durchaus. Nur sind sie nach wie vor Teile eines Regelungssystems, das immer noch von der materialen Entscheidungskompetenz der bisherigen Konfliktlösungsinstanzen dominiert wird und zudem keine wirklich wirksamen Barrieren gegen die Kolonialisierungstendenzen der Unterstützungs-pflichtigen enthält. Kurzum, wenn die Familienmitglieder wirklich eine Chance haben sollen, ihre Beziehungen zueinander und damit ihre persönliche Entwicklung

selbst zu bestimmen, kann diese nur gewährleistet sein, sofern die Abkehr von der Utopie eines jederzeit rational handelnden einzelnen verbunden ist mit dem Abschied von der Utopie der vermeintlich überlegenen Fähigkeit außerfamilialer Instanzen, die »richtige« Sozialisation zu definieren.

45

An der rechtlichen Regelung der Familienbeziehungen zeigt sich, wo der Schwerpunkt einer die Selbstbestimmung respektierenden Intervention liegen muß. Die auf materiale Änderungen bedachten Vorschriften müssen prozeduralen Bestimmungen weichen. Ihre Aufgabe besteht lediglich darin, Verfahren vorzusehen, die es den Betroffenen ermöglichen sollen, ihren Konflikt zu artikulieren und auszutragen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, mit der Externalisierung des Konflikts auch vorgeschrieben zu bekommen, wie sie sich zu verhalten haben. Die Prozeduralisierung ist insofern kein Rückzug in Verfahrensvorschriften, um materialen Aussagen aus dem Weg zu gehen, sondern im Gegenteil, eine durchaus material begründete Kompetenzverteilung. Um dem einzelnen die Chance einer eigenen Entscheidung zu geben, werden die mit der Intervention tendenziell verbundenen materialen Eingriffsmöglichkeiten ausgeschlossen. Die Prozeduralisierung restituiert mithin die formale Handlungskompetenz des einzelnen. Mit ihr setzt sich eine Regelungstechnik durch, die ohne die Notwendigkeit interventionistischer Maßnahmen in Frage zu stellen, sie von vornherein so zu strukturieren sucht, daß der Handlungs- und Entscheidungsspielraum des einzelnen soweit wie nur irgend möglich erhalten bleibt.

6.2

Alle Anstrengungen, die formale Handlungskompetenz zurückzugewinnen, nützen freilich wenig, wenn nicht zugleich die materiale Handlungskompetenz ähnlich deziidiert ausgebaut wird. Genau dieses Ziel hat die Diskussion über die Aufgaben des Sozialstaates mit geprägt, wie sich seine Existenz gerade aus der Forderung legitimiert, die ökonomischen und sozialen Korrekturen vorzunehmen, die es jedem einzelnen gestatten würden, sich eine Meinung über die politische und gesellschaftliche Entwicklung zu bilden und sich auch an ihrer Gestaltung zu beteiligen. So gesehen, war es durchaus konsequent und verständlich, sozialstaatliche Politik als langfristig angelegte, weitgehend mit einer minutösen Planung verbundene Strategie gesellschaftlicher Steuerung zu verstehen. Dann jedoch erscheint es ebenfalls folgerichtig, den einzelnen nicht nur als steuer-, sondern ebenso als »informationspflichtig« zu betrachten. Ein Staat, der sich der gesellschaftlichen Entwicklung gegenüber nicht gleichgültig verhalten darf, vielmehr in sie eingreifen muß, kann, so will es scheinen, seinen Aufgaben nur nachkommen, wenn er jederzeit über alle dafür erforderlichen Informationen verfügt. Je mehr sich jedoch diese Aufgaben gerade in Leistungen konkretisieren, die dem einzelnen zugutekommen, desto selbstverständlicher wird es, ihn als verpflichtet anzusehen, alle für die staatlichen Instanzen wichtigen Daten zu seiner Person sowie zu seinen Aktivitäten mitzuteilen.

Kurzum, der in der staatlichen Planung aktualisierte Anspruch auf Globalrationalität schlägt in einen an die Adresse des einzelnen gerichteten Anspruch auf Globalinformation um. Er konkretisiert sich in der energisch verfochtenen, ja für unverzichtbar erklärten Auskunftsplicht bei statistischen Erhebungen, in den immer wiederkehrenden Plänen maschinenlesbare Gesundheitsausweise auszustellen oder besondere »Leistungskonten« mit sämtlichen Angaben über die verschiedenen medizinischen Behandlungen einzurichten, aber auch in den fortwährenden Versuchen einer möglichst breit angelegten Verarbeitung der jeweils erhobenen Daten innerhalb der Arbeits-, Finanz- und Sozialverwaltung. Durchweg Zeichen einer in der Tat auf langfristige Reaktionen bedachten staatlichen Politik, durchweg jedoch zugleich

Beispiele für eine sich endlos weiterdrehende Informationsspirale. Der zum »Informationsschuldner« gewordene einzelne geht ein Dauerschuldverhältnis mit offenem Inhalt ein. Von der kommunalen Bauplanung über die Neukonzeption der Sozialversicherung bis hin zu Bekämpfung der Schwarzarbeit bieten sich ständig neue Gelegenheiten, um den einzelnen an seine Verpflichtung zu erinnern, die gewünschten Informationen beizusteuern.

Wenn aber materiale Handlungskompetenz auch und vor allem als kommunikative Kompetenz verstanden werden muß, dann kann es nicht gleichgültig sein, welche Informationen, unter welchen Umständen, mit welchen Zielen und mit welchen Folgen verlangt werden. Die »Informationsschuld« wirkt sich unmittelbar auf die Kommunikationsfähigkeit des einzelnen aus. Sie nimmt in dem Maße ab, in dem sich die zu seiner Person gesammelte und verarbeitete Information ausweitet und präzisiert. Mit der Transparenz und Rekonstruierbarkeit seines Verhaltens steigt auch die Manipulierbarkeit des einzelnen.

Die Störanfälligkeit der Interventionsmechanismen mag sich damit deutlich verringern. Die »optimale« Reaktion geht aber auf Kosten der Selbstbestimmung. Solange sie deshalb das Ziel bleibt, muß nicht eine tendenzielle Vollständigkeit verbunden mit der Möglichkeit einer möglichst breiten Verarbeitung, sondern kalkuliertes Nichtwissen das Regulativ der Verarbeitung personenbezogener Daten sein. Der Zugriff auf Informationen, die den einzelnen und sein Verhalten zum Gegenstand haben, darf also nicht als selbstverständliches Element administrativer Regelungsstrategien gesehen und behandelt werden. Vielmehr gilt es, die Verwendung personenbezogener Angaben als eine auf wenige, genau erkennbare und an exakt definierte Bedingungen gebundene Ausnahme aufzufassen. Deshalb geht es weder an, die Administration als Einheit auszugeben, innerhalb derer, die einmal erhobenen Daten frei zirkulieren können, noch ist es erlaubt, die Chancen einer ständig weiter perfektionierten Informationstechnologie zu nutzen, um den Informationswert der gespeicherten Angaben durch eine multifunktionale Verarbeitung zu maximieren. Zulässig ist lediglich eine sich grundsätzlich immer in Kenntnis des Betroffenen und unter seiner Mitwirkung sich vollziehende, zudem strikt zweckgebundene Verarbeitung.

Der Widerstand ist freilich beträchtlich. Schon deshalb, weil längst für selbstverständliche Grundsätze, etwa im Rahmen statistischer Erhebungen, in Frage gestellt werden. Die Auskunftspflicht muß der freiwilligen Beteiligung weichen, der Zwang also durch die Kooperation ersetzt werden. Statt mithin im Befragen nur den »Informationsschuldner« zu sehen, der eigentlich nichts anderes zu tun hat, als sich auf seine Pflicht zu besinnen, gilt es, Erhebungskonzepte zu formulieren, die es den jeweils Angesprochenen erlauben, sowohl das Ziel als auch die Folgen der Erhebung nachzuvollziehen und sich vor diesem Hintergrund zu entscheiden, ob sie sich beteiligen wollen. Je deutlicher sich zudem die Forderung nach einem kalkulierten Nichtwissen durchsetzt und je mehr der Informationsprozeß die Beteiligung des Betroffenen voraussetzt, desto fragwürdiger erweist sich der Anspruch auf Globalrationalität, ganz gleich im übrigen, ob er von der staatlichen Administration oder den vernetzten Organisationen geltend gemacht wird. In dem Maße, in dem sich die Erwartung, alle nur gewünschte Information bekommen und verarbeiten zu können, nicht mehr aufrechterhalten läßt, zerfällt auch die Fiktion, jederzeit in der Lage zu sein, rasch und genau anzugeben, was den Interessen des einzelnen wirklich entspricht und dementsprechend langfristig wirkende Verhaltensstrategien zu formulieren. Wo rechtlich garantierter Informationsverzicht vorherrscht und die Partizipation des Betroffenen den Informationsprozeß bestimmt, vermag nur der politische und soziale Diskurs, nicht jedoch eine monopolisierte Globalrationalität

gesellschaftspolitische Strategien zu legitimieren. Der Entscheidungsablauf wird dadurch sicherlich komplizierter, zudem entfällt jene Zuversicht, die eine ungebrochene Planungseuphorie vermittelt; der Ausgleich, die Chance einer verstärkten materialen Handlungskompetenz, ist aber mehr als angemessen.

6.3

Über die Schwächen einer strikt nomozentrierten Regulierung lässt sich kaum noch streiten. Die gesetzliche Regelung bleibt dennoch dort jedenfalls der einzige gangbare Weg, wo elementare, die Selbstbestimmungschancen des einzelnen garantierende Vorkehrungen festgeschrieben werden sollen. Gemeint ist damit der konsequente Ausbau jener unmittelbar an den Grundrechten orientierten Primärschicht an Normen, die einer Instrumentalisierung des einzelnen genauso entgegenwirken wie sie eingefahrene Unterordnungsmechanismen in Frage stellen.

So genügt es beispielsweise nicht, die Voraussetzungen einer Verarbeitung personenbezogener Daten festzulegen, und zwar möglichst im Hinblick auf die verschiedenen Verarbeitungsbereiche. Mindestens ebenso wichtig ist es, keinen Zweifel an der unbedingten Priorität der gesetzlichen Regelung zu lassen. Die gesetzlichen Vorschriften sind, mit anderen Worten, kein austauschbarer Regelungsmechanismus. Sie formulieren vielmehr zwingende, bei jeder Verarbeitung uneingeschränkt zu beachtende Anforderungen. Eine Bestimmung, die etwa Bewertungen von Arbeitnehmern oder sie betreffende medizinische und psychologische Befunde ausdrücklich von einer automatischen Verarbeitung ausnimmt, ist kein bloßer Anreiz, sich mit den Konsequenzen einer Automatisierung gerade in diesen Fällen intensiv auseinanderzusetzen. Weder den Tarifvertragsparteien noch den Betriebsräten steht es insofern frei, sich doch noch dafür zu entscheiden. Ihre Einschätzung spielt ebensowenig eine Rolle, wie die Überzeugung, die Zustimmung zur Automatisierung mit einer Reihe, aus ihrer Sicht besonders wichtiger Vorteile für die Arbeitnehmer ausgeglichen zu haben. Die beiden unstreitig zustehende Normsetzungsprägorative findet dort ihre Grenze, wo, wie bei der Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten, die materiale Handlungskompetenz des einzelnen auf dem Spiel steht. Kurzum, Garantien der Selbstbestimmung mögen durchaus zu den Zielen tariflicher oder innerbetrieblicher Regelung zählen. Die Vertragsparteien sind allerdings lediglich dazu befugt, die gesetzlichen Vorkehrungen auszubauen, den Weg also konsequent weiterzugehen, den der Gesetzgeber bereits eingeschlagen hat. Genauso wie die Grundrechte ist mithin jede der die Selbstbestimmungschancen des einzelnen gewährleistenden gesetzlichen Vorschriften aktualisierte Freiheits- und Widerstandsmöglichkeit, die den einzelnen gegen alle, von wem auch immer ausgehenden Versuche einer Fremdsteuerung abschirmen soll und deshalb der Disposition, wessen auch immer, entzogen bleiben muß.

Ein zweites, ebenso signifikantes Beispiel ist die Gleichberechtigung. Das Grundgesetz schreibt nicht das Ende einer Entwicklung fest, sondern formuliert eine Verpflichtung, an die Adresse des Gesetzgebers, den längst nicht vollendeten Gleichberechtigungsprozeß durch gezielte Vorgaben voranzutreiben. Strukturelle Diskriminierungen sind deshalb keine schicksalhaften und daher widerstandslos hinzunehmenden Erscheinungen. Dem Gesetzgeber obliegt es vielmehr, seine Möglichkeiten zu nutzen, um die Diskriminierungen abzubauen. Mit dem Hinweis auf die Vielzahl der bereits existenten, unzweifelhaft auf die Gleichberechtigung zielen den Regelungen ist es nicht getan. Jede von ihnen hat zwar zu Korrekturen geführt, zugleich jedoch Umfang und Tragweite der Diskriminierung noch deutlicher werden lassen. So hat sich bei der Familienrechtsreform, spätestens bei der Novellierung des Scheidungsrechts gezeigt, wie fiktiv eine Gleichberechtigung in der Familie letztlich bleibt, wenn nicht zugleich die Ausbildungsbedingungen, die beruflichen

Chancen sowie die Alterssicherung der Frauen bedacht werden. Erst im Laufe der Auseinandersetzung um die Lohngleichheit hat sich zudem erwiesen, daß sich dieses Ziel nicht erreichen läßt, ohne auf die mittelbare Diskriminierung einzugehen. Der Gesetzgeber ist insofern noch weit davon entfernt, die Mindestanforderungen an jene für die Selbstbestimmung der Frauen unerlässliche Primärschicht an Normen erfüllt zu haben. Auch hier kann und darf er sich nicht auf wie immer näher definierte selbstreferentielle Systeme oder autopoietische Regelproduktionen verlassen. Keine jener Organisationen, deren Selbstreferenz hervorgehoben oder auf deren Netzwerk verwiesen zu werden pflegt, hat in der Vergangenheit der Diskriminierung wirklich entgegengewirkt. Sie haben, im Gegenteil, die strukturellen Diskriminierungen nicht nur hingenommen, sondern ihre Regelungsbefugnis genutzt, um die Benachteiligung zu festigen. Die Verweisung auf die Selbstreferenz bewirkt deshalb bestensfalls eine Perpetuierung des Status quo. Genau diesen Immobilismus muß der Gesetzgeber durchbrechen. Es ist seine Aufgabe, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, damit der Schritt aus der Rhetorik der Gleichberechtigung in der Realität der Gleichstellung vollzogen werden kann. Zielvorgaben und Quotensfestlegungen rechnen zu den Regelungsmechanismen, die es einzusetzen gilt. Beides stellt ohne Zweifel soziale Besitzstände in Frage. Diskriminierungen haben sich jedoch niemals beseitigen lassen, ohne Privilegierungen zu gefährden. Wo deshalb von »reverse discrimination« die Rede ist, werden in Wirklichkeit die bestehenden Privilegien verteidigt, ja jeder Kritik und Änderung entzogen. Soll aber die Selbstbestimmung nicht als exklusives Vorrecht welcher gesellschaftlichen Gruppe auch immer verstanden werden, sondern als eine jedem einzelnen zustehende Chance, dann hat der Gesetzgeber keine Wahl; er muß sich für eine Regelung entscheiden, die um der materialen Handlungskompetenz strukturell diskriminierter willen Privilegien verwirft.

6.4

Je deutlicher gesetzliche Regelungen als tentative und nicht definitive Antworten auf die jeweils anstehenden Probleme wahrgenommen werden, desto nachdrücklicher zeichnet sich die Notwendigkeit ab, den Gesetzgebungsprozeß als ein ebenso offenes wie reflexives Verfahren anzuschen. Die jeweils verabschiedeten Vorschriften signalisieren infolgedessen nicht mehr als die vorläufige Unterbrechung einer Auseinandersetzung, die sich keineswegs nur in der Judikatur und den durch sie ausgelösten interpretatorischen Kontroversen fortsetzen darf, sondern auch vom Gesetzgeber selbst weiterverfolgt werden muß. Gerade dort, wo sich, wie bei der interventionistischen Gesetzgebung, die Regelung aus der angestrebten Änderung der sozialen oder ökonomischen Situation legitimiert, kann sich der Gesetzgeber nicht für die Auswirkungen seiner Entscheidung desinteressieren. Die Reflexion über die Interventionsfolgen ist, so gesehen, Teil ein und desselben Entscheidungsprozesses, der mit den Überlegungen zu den Interventionsanlässen beginnt.

Von keinem Gesetz kann daher wie selbstverständlich behauptet werden, daß es gleichsam am Anfang einer linearen Entwicklung stehe, die einmal eingeleitet, unverändert fortgeführt werden müsse. Selbst wenn das unstreitige Ziel der Regelung eine die materiale Handlungskompetenz verbessende Absicherung gegen bestimmte ökonomische Risiken gewesen sein soll, ist damit noch kein verbindliches Handlungsschema für alle späteren Interventionen des Gesetzgebers festgelegt. Nur solange der Gesetzgebungsprozeß nicht als Exkution von Präzedenzfällen verstanden wird, kann es auch gelingen, die Dialektik der Aufklärung zu durchbrechen. Was deshalb zu den Schutzworschriften für weibliche Arbeitnehmer gesagt worden ist, gilt für alle Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Der ursprünglich intendierte und auch gewährte Schutz kann durchaus in eine Benachteiligung umschla-

gen. Ob daher die bestehenden Regelungen weiter ausgebaut oder revidiert werden müssen, ist keine Frage, die sich allein aus der einmal getroffenen und seither möglicherweise wiederholt bekräftigten Entscheidung des Gesetzgebers für ein Schutzmodell beantworten lässt. Vielmehr kommt es vor allem anderen darauf an, sich zu vergewissern, wie sich die jeweiligen Vorschriften sowohl individuell als auch strukturell ausgewirkt haben.

Diskussionen über den Kündigungsschutz dürfen daher nicht ausschließlich als Debatten über eine weitere Einschränkung der Kündigungsmöglichkeiten oder zumindest eine Präzisierung der gesetzlich akzeptierten Anlässe geführt werden. Sie müssen genauso auf den Zusammenhang zwischen einer relativen Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses und der Segmentierung des Arbeitsmarktes sowie der immer stärkeren Entwicklung von Binnenmärkten eingehen. Je mehr dieser zweite Aspekt vernachlässigt wird, desto deutlicher benachteiligt der Kündigungsschutz einzelne Arbeitnehmergruppen, nicht zuletzt indem er ihre ohnehin schlechten Beschäftigungschancen weiter verringert. Sobald sich freilich die gesetzlichen Schutzvorkehrungen als Diskriminierungsvehikel erweisen, büßen sie auch ihre Legitimation ein. Die Intervention ist mithin, jedenfalls in ihrer bisherigen Form, nur solange gerechtfertigt, wie sie nicht die Asymmetrie der Beschäftigungsmöglichkeiten feststellt, ja verstärkt. Eben deshalb darf der Gesetzgeber den Legitimationsverlust nicht ignorieren, sondern muß ihn von Anfang an einkalkulieren, die Entscheidung für bestimmte Schutzvorkehrungen also stets auch als Verpflichtung zur Korrektur oder gar zur Aufhebung der jeweiligen Regelung verstehen. Mit der simplistischen und durchsichtigen Gegenüberstellung von »Arbeitsplatzbesitzern« und Arbeitslosen hat diese Feststellung genausowenig zu tun, wie mit den beliebig wechselnden Anpreisungen von »job-ownership« und Mobilität. Sie ist vielmehr die zwangsläufige Folge der Einsicht in die Ambivalenz interventionistischer Maßnahmen. Wenn sie nicht zu einem radikalen Rückzug des Gesetzgebers führen soll, dann reicht es keineswegs aus, Interventionsziele zu definieren. Mindestens ebenso wichtig ist es, den kritischen Punkt auszumachen, von dem an der mögliche Gewinn an materialer Handlungskompetenz in eine erneute Abhängigkeit umschlägt, bestehet sie auch »nur« in der Diskriminierung einzelner Personengruppen. Das »Ende des Sozialstaates« droht mitnichten nur bei einem gezielten Verzicht auf jegliche Intervention, es zeichnet sich genauso deutlich dort ab, wo die Dialektik der Intervention verleugnet wird.

Es kann freilich Situationen geben, in denen die ansonsten implizite Bedingung eines reflexiven Gesetzgebungsprozesses, die Erfahrungen mit der jeweiligen Regelung fortwährend zu verarbeiten, explizit festgehalten werden muß. Das beste Beispiel dafür ist die Regulierung der Technologiefolgen. Um noch einmal auf den Datenschutz zurückzukommen: Alle bislang formulierten Vorschriften sind vor dem Hintergrund eines bestimmten Entwicklungsstandes der Informationstechnologie konzipiert worden. Jede von ihnen kann infolgedessen nur solange steuernd in die Verarbeitung personenbezogener Daten eingreifen, wie es bei dem ihr zugrundeliegenden Technologiestand bleibt. Wohl nirgends haben sich aber selbst kurz- und mittelfristige Prognosen so schnell als unzutreffend erwiesen wie bei der Informationstechnologie. Während noch vor wenigen Jahren die Zentralisierung der Verarbeitung in immer größeren Datenbanken als unausweichlich galt, hat sich inzwischen eine dezentrale, eindeutig arbeitsplatzorientierte Verarbeitung durchgesetzt. Weder die bisherigen Vorschriften zum Ablauf des Verarbeitungsprozesses und vor allem zu seiner Transparenz noch die bestehenden Kontrollvorkehrungen lassen sich unter diesen Umständen ohne weitreichende Veränderung aufrechterhalten. Bedingt durch die zunehmende Verwendung der Chipkarten sowie den steigenden

Einfluß der künstlichen Intelligenz zeichnen sich mittlerweile erneut Modifikationen der Informationstechnologie ab, mit mindestens ebenso gravierenden Folgen. Wenn deshalb die Verarbeitungsregelung nicht jeden Sinn verlieren soll, dann müssen die gesetzlichen Vorschriften an einen Revisionsmechanismus gekoppelt werden, der den Gesetzgeber verpflichtet, die eigene Entscheidung zu einem bestimmten, verbindlich festgelegten Zeitpunkt zu überprüfen. Die Befristung zwingt nicht nur zu einer konstanten Auseinandersetzung mit der Technologieentwicklung, sie verkürzt auch den Reaktionszeitraum und bewahrt schließlich vor einer Delegation der Entscheidung an administrative Instanzen. Die Verantwortung bleibt uneingeschränkt beim Gesetzgeber, der sich deshalb auch unmittelbar den mit der Technologieentwicklung verbundenen sozialen und politischen Fragen stellen muß.

Jede der vier zuletzt skizzierten Forderungen kann dazu beitragen, die Chance einer Selbstbestimmung des einzelnen aufrechtzuerhalten, eine Garantie dafür bietet freilich keine von ihnen. Der Weg zur civil society bleibt unendlich mühsam. Nur Skepsis und offener Diskurs können daher letztlich dafür sorgen, daß sich Selbstbestimmung als reale Chance und nicht als illusorisches Projekt erweist.